

## 1 Anwendungsbereich

- 1.1 Diese Bestimmungen und Allgemeinen Bedingungen (CG) sind auf alle Aufträge und Verträge zwischen METRON Measurement SA (im Folgenden METRON genannt) und dem Kunden anwendbar, sofern keine schriftlich niedergelegten und genehmigten Sondervereinbarungen getroffen wurden.
- 1.2 Weitere zusätzliche oder ergänzende Vereinbarungen sind nur dann gültig, wenn diese ausdrücklich schriftlich von METRON bestätigt wurden.
- 1.3 Durch die erste Lieferung von Waren oder Dienstleistungen auf der Grundlage der Allgemeinen Geschäftsbedingungen stimmt der Lieferant/Kunde den Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu und erkennt ausdrücklich an, dass er von METRON auf deren Existenz hingewiesen wurde, diese eingesehen und Kenntnis davon genommen hat. Diese stehen auf der Website von METRON unter folgendem Link zur Verfügung: <https://www.METRON-labo.ch/agb.php>

## 2 Kostenvorschläge und Angebote

- 2.1 Alle Kostenvorschläge und Angebote werden schriftlich vorgelegt und sind 30 Tage gültig.
- 2.2 Veröffentlichungen, Werbung und Rundbriefe sind nicht bindend, insbesondere, wenn darin keine Gültigkeitsdauer und kein verbindlicher Preis vorgesehen ist.
- 2.3 Die Kosten für den internationalen Transport und Versand sind NICHT im Angebot enthalten, da diese sehr unterschiedlich ausfallen. Die Kosten werden bei der Abschlussrechnung in Rechnung gestellt oder der Kunde organisiert den Transport selbst. (siehe Artikel 10)  
Für Angebote (interne Angebote von METRON) und Kostenvorschläge für Reparaturen, die der Kunde ablehnt und nicht annimmt, werden folgende Kosten in Rechnung gestellt(\*):
- |  |                               |
|--|-------------------------------|
| - Drehmomentschlüssel:                   | 70,00 CHF                     |
| - Drehmoment/Kraftsensoren, Dynamometer: | 120,00 CHF                    |
| - Höhenmessgeräte:                       | 180,00 CHF                    |
| - Elektrische Handgeräte:                | 70,00 CHF                     |
| - Elektrische Tischgeräte:               | 250,00 CHF                    |
| - Verschiedene Geräte:                   | nach Analyse (min. 70,00 CHF) |
- (\* ) Zuzüglich sonstiger Kosten, wie im Angebot beschrieben.
- 2.4 Für Angebote (externer Lieferanten) und Kostenvorschläge für Reparaturen, die der Kunde ablehnt und nicht annimmt, werden folgende Kosten in Rechnung gestellt(\*): 300,00 CHF + Kosten für Logistik und Versand.  
(\* ) Zuzüglich sonstiger Kosten, wie im Angebot beschrieben.

## 3 Einstellungen / Reparaturen / Batterien

- 3.1 **Einstellungen / Feineinstellungen bis zu 85,00 CHF pro Gerät** werden ohne Vorankündigung durchgeführt: Bei höheren Beträgen wird zunächst ein formelles Angebot erstellt und bis zur Annahme des Angebots werden noch keine Einstellungen durchgeführt.
- 3.2 Die Kalibrierungsleistungen umfassen keine Reparaturen. Wird ein Defekt am Gerät festgestellt, benachrichtigen wir den Kunden, der die durchzuführenden Maßnahmen dann direkt mit den Technikern vereinbart.  
**Reparaturen bis zu 85,00 CHF pro Gerät** werden ohne Vorankündigung durchgeführt. Bei höheren Beträgen wird zunächst ein formelles Angebot erstellt und bis zur Annahme des Angebots wird noch keine Reparatur durchgeführt.
- 3.3 **Austausch von Batterien und Sicherungen**  
Sind kein Bestandteil der Kalibrierungsleistungen. Ist ein Austausch erforderlich, werden diese ohne Vorankündigung der Rechnung hinzugefügt. Geräte mit wiederaufladbaren Batterien werden in dem Zustand zurückgegeben, in dem sie übergeben wurden.  
**Hinweis: Die Geräte stets mit geladenen Batterien, Ladegeräten und Netzteilen abgeben.**

## 4 Aufträge

- 4.1 Ein Auftrag kann auf verschiedene Weise erteilt werden:
- 4.1.1 Der Kunde erteilt METRON anhand des vorgelegten Angebots einen schriftlichen Auftrag.
- 4.1.1.1 Erteilt der Kunde METRON einen Auftrag, der vom Angebot abweicht oder nach Ablauf der Frist von 30 Tagen, legt METRON dem Kunden kein aktualisiertes Angebot vor, sondern sendet dem Kunden eine Auftragsbestätigung, das die entsprechenden Abweichungen beinhaltet. Bei umfangreicheren Abweichungen ist METRON berechtigt, den Auftrag zum Angebot abzulehnen.
- 4.1.2 Der Kunde sendet die Geräte im Rahmen eines Gesamt- oder Dienstleistungsvertrags an METRON. In diesem Fall gelten die Bedingungen des vereinbarten Vertrags.
- 4.1.3 Der Kunde sendet die Geräte unaufgefordert an METRON. METRON wendet die Standardverfahren und die Preise gemäß der geltenden Preisliste an. Anschließend erhält der Kunde eine Auftragsbestätigung,

wird diese nicht innerhalb von 24 Stunden widerrufen, wird der Auftrag als erteilt angesehen.

- 4.2 METRON sendet nur auf Anfrage des Kunden eine Auftragsbestätigung.
- 4.3 Auftragsbestätigungen umfassen keine: Reparaturen, Einstellungen, Batterien usw.
- 4.4 In Ausnahmefällen kann, die von METRON ausgestellte Rechnung von dem Auftrag abweichen, den der Kunde erteilt hat. Wie in Artikel 3 beschrieben, berechnet METRON eine Marge von 85,00 CHF für Zusatzkosten. Diese werden in der Rechnung ausgewiesen und sind in der Auftragserteilung nicht enthalten.

## 5 Lieferfristen

- 5.1 Die Lieferfristen hängen vom Gerätetyp und der Stückzahl ab.
- 5.2 METRON verpflichtet sich, die Kalibrierungsleistungen für bis zu 30 – 40 Standardgeräte gemäß Dienstleistungsliste (Preisliste) innerhalb von 5 – 7 Arbeitstagen zu erbringen. Geräte-Sets werden hierbei nicht berücksichtigt.
- 5.3 Für Kalibrierungen oder Dienstleistungen, die an Dritte weitergegeben werden, gelten die Bedingungen des Lieferanten. Die Lieferfristen können mehrere Wochen betragen.
- 5.4 Die Lieferfristen können nur eingehalten werden, wenn die Geräte einschließlich des erforderlichen Zubehörs, der Handbücher oder technischen Unterlagen, geladener Batterien und/oder Netzteile sowie innerhalb der vereinbarten Frist abgegeben werden.
- 5.5 Die vereinbarten Lieferfristen gelten NICHT bei Abweichungen vom Standardservice, wie komplexe Reparaturen und Einstellungen, Bestellungen von Ersatzteilen.
- 5.6 Können vereinbarte Termine ausnahmsweise aus unvorhersehbaren Gründen nicht eingehalten werden, verpflichtet sich METRON, den Kunden zu informieren und eine angemessene Lösung abzustimmen, ist der Kunde mit dieser Lösung nicht einverstanden, kann er den Auftrag stornieren.

## 6 Pflichten des Kunden

- 6.1 Der Kunde stellt METRON die Geräte auf eigene Kosten innerhalb der vereinbarten Frist zur Verfügung einschließlich der für die Dienstleistungen erforderlichen Ausstattung, Zubehöre sowie Informationen und Dokumenten.
- 6.2 Der Kunde gibt im Bestellschein bzw. Arbeitsauftrag etwaige Defekte oder Abweichungen des Geräts an. Er stellt sicher, dass vor Übergabe der Geräte alle gespeicherten Daten heruntergeladen wurden, da diese bei der Kalibrierung möglicherweise gelöscht werden.  
METRON haftet NICHT für den Verlust von Daten oder Informationen, die in den Geräten gespeichert sind, beispielsweise im Datenlogger.
- 6.3 Der Kunde muss beim Empfang der Geräte deren Funktionstüchtigkeit überprüfen. Etwaige Defekte müssen METRON umgehend gemeldet werden, spätestens jedoch innerhalb von 5 Tagen nach dem Empfang. Nach Ablauf dieser Frist kann METRON Reklamationen ablehnen.

## 7 Reklamationen – Nicht-Konformität (NC)

- 7.1 Der Kunde hat das Recht zu reklamieren. Dies muss schriftlich erfolgen unter Angabe des Grundes und Vorlage von Beweisen wie Fotos, Dokumente usw.
- 7.2 Zur Geltendmachung von Ansprüchen und Forderungen müssen Mängel und Fehler bei der Auftragsausführung innerhalb von 5 Tagen nach Abschluss des Auftrags (Datum des Lieferscheins) schriftlich gemeldet werden; andernfalls gilt dies als Verzicht auf alle Ansprüche, nach Ablauf dieser Frist werden etwaige Ansprüche nicht mehr geprüft.
- 7.3 METRON hat klare Verfahren für das Management von Reklamationen und „Nicht-Konformität“ (NC) gemäß der Norm ISO 17025:2017. Auf Anfrage legt METRON diese Informationen und die anwendbaren Verfahren vor.
- 7.4 Bei Reklamationen und Nicht-Konformität sorgt METRON dafür, den Kunden über den Verlauf der Korrekturmaßnahmen auf dem Laufenden zu halten.

## 8 Versand, Verpackung und Transport

- 8.1 Der Kunde trägt die Risiken des Transports.
- 8.2 Beanstandungen des Kunden bezüglich des Versands und Transports sind unverzüglich beim letzten Frachtführer geltend zu machen.
- 8.3 Der Kunde muss für Versicherungsschutz gegen Schäden jeglicher Art sorgen.
- 8.4 Reklamationen wegen Defekten oder Beschädigungen an den Geräten, die auf unsachgemäße Verpackung durch METRON zurückzuführen sind, müssen innerhalb von 48 Stunden nach Empfang der Ware erfolgen, aussagekräftige Unterlagen sind beizufügen.

## 9 Versand – Inland

- 9.1 Die Verwaltungs-, Versand- und Verpackungskosten gehen zu Lasten des Kunden.

# Allgemeine Bedingungen (ABG) – METRON Measurement SA

- 9.2 Pakete bis 30 kg werden mit einem rückverfolgbaren nationalen Kurierdienst versendet.
- 9.3 Der Versand großer Pakete und/oder EURO-Paletten wird in der Regel von METRON organisiert, die Kosten für Versand und Verpackung werden in Rechnung gestellt.  
Wir garantieren eine sachgerechte Verpackung soweit möglich in der Originalverpackung.
- 10 Versand – Ausland**
- 10.1 Es gelten die oben bei pt.9 aufgeführten Bedingungen.  
Die Zollabfertigung erfolgt durch den vom Spediteur beauftragten Frachtführer.
- 10.2 Die Kosten für Versand, Verwaltung und Zollabfertigung trägt der Kunde.
- 10.3 METRON nutzt als Frachtführer vorzugsweise jedoch nicht ausschließlich „DHL international“. Die Kosten variieren je nach Bestimmungsort.
- 11 Versand auf Kosten des Kunden**
- 11.1 Auf Anfrage kann auch ein Vertragskurier genutzt werden, die Versandkosten werden in diesem Fall direkt über die Kundennummer abgerechnet.  
Bei Nutzung Ihres Kurierdienstes werden Kosten für die Verwaltung und Vorbereitung der Pakete / Paletten (10,00 CHF pro Paket und 34,00 CHF pro EURO-Paletten) erhoben.
- 11.2 Wenn bei der Auftragserteilung / in der Angebotsphase nicht eindeutig etwas anderes vereinbart wurde, nutzt METRON seine eigenen Kurierdienste und stellt die Versandkosten ohne Vorankündigung in Rechnung.
- 12 Kosten für die Abholung und Lieferung der Geräte durch den Kurierdienst von METRON**
- 12.1 METRON kann die Abholung und Lieferung der Messgeräte organisieren.  
Jede Anfrage wird individuell berechnet anhand von: Ort, Entfernung und Anzahl der zu kalibrierenden Geräte.
- 13 Preise**
- 13.1 Die Beträge sind als Nettopreis in Schweizer Franken (CHF) ausgewiesen, zahlbar innerhalb von 30 Tagen, sofern keine anderen Bestimmungen oder Bedingungen schriftlich vereinbart wurden. MwSt., Kosten für Verpackung und Versand werden in der Rechnung gesondert ausgewiesen.
- 13.2 DRINGENDE Anfragen innerhalb von 48 Stunden ist mit zusätzlichen Kosten verbunden und werden nach unserer Preisliste abgerechnet.
- 13.3 Die Kosten für den Austausch von Batterien werden ohne vorherige Zustimmung des Kunden auf die Rechnung gesetzt.
- 13.4 Für den Verkauf von Instrumenten oder Zubehör beträgt die Mindestfakturierungsgebühr CHF 60.00.
- 14 Zahlungsbedingungen**
- 14.1 Der Auftraggeber muss den Rechnungsbetrag gemäß den Zahlungsbedingungen und ohne jeglichen Abzug an METRON entrichten. Der Kunde ist nicht berechtigt, Zahlungen zurückzuhalten oder den Betrag wegen Reklamationen oder noch nicht bestätigter Forderungen zu mindern.
- 14.2 Bei Zahlungsverzug werden ab der Fälligkeit ohne vorherige Mahnung Verzugszinsen in Höhe von 10 % p.a. erhoben.
- 14.3 Für jede Zahlungserinnerung werden dem Kunden 20,00 CHF in Rechnung gestellt.
- 14.4 Im Wiederholungsfall behält sich METRON vor, das Kalibrierungszertifikat einzubehalten oder die Online-Archivierung bis zum erfolgten Zahlungseingang zu blockieren.
- 14.5 Vorauszahlungen oder andere Zahlungsmodalitäten können schriftlich vereinbart werden.
- 15 Haftungsbestimmungen**
- 15.1 METRON garantiert einen getreuen, sorgfältigen Service nach den in der Branche allgemein anerkannten Methoden und Grundsätzen.
- 15.2 Die Haftung für vertragliche und außervertragliche Ansprüche ist bei allen direkten und indirekten Schäden (Personen-, Sach- und Vermögensschäden), die dem Kunden im Rahmen des Vertragsverhältnisses mit METRON und dessen Erfüllung entstehen, und die nicht durch grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz verursacht wurden, ausgeschlossen. Dieser Ausschluss beinhaltet auch die Haftung von Hilfspersonen im Sinne von Art. 101 des schweizerischen Obligationenrechts.
- 15.3 METRON übernimmt keine Haftung für Funktionsmängel von Zubehörteilen, die mit den jeweiligen Geräten übergeben werden.
- 16 Geheimhaltung und Vertraulichkeit**
- 16.1 Alle Informationen, die im Rahmen des Auftrags bekannt werden, insbesondere Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, sowie auf anderem Wege unaufgefordert übermittelte Informationen, werden vertraulich behandelt und dürfen nur mit ausdrücklicher, schriftlicher Genehmigung des Vertragspartners an Dritte weitergegeben werden.
- 16.2 Die Mitarbeiter von METRON unterliegen dem Geschäfts-, Berufs- und Dienstgeheimnis aufgrund eines schriftlichen Vertrags, den alle Mitarbeiter mit der Geschäftsführung geschlossen haben, sowie des Datenschutzgesetzes.
- 16.3 METRON erhebt, speichert und verarbeitet nur solche Daten, die für die Erbringung der angebotenen Dienstleistung und zur Rechnungsstellung benötigt werden.
- 16.4 METRON legt dem Kunden im Rahmen des Vertrags Zertifikate, Berichte und ähnliche Dokumente vor. Diese Dokumente sind für den internen Gebrauch des Kunden bestimmt und dürfen ohne die Genehmigung von METRON weder ganz noch teilweise vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden.
- 16.5 Der Zugang zur Datenbank oder zu Anwendungen von METRON über das Internet ist den Nutzern vorbehalten, die eine entsprechende Zugangsberechtigung erhalten haben. Die Daten dürfen ohne schriftliche Genehmigung von METRON nicht an Dritte weitergegeben werden.
- 17 Urheberrechte**
- 17.1 Durch die Erbringung der Dienstleistung werden keine Urheberrechte oder gewerblichen Schutzrechte von METRON übertragen. Die Methoden und Verfahren sind Eigentum von METRON, sie werden nicht auf den Kunden übertragen und dürfen von diesem nicht genutzt werden, sofern dies nicht vertraglich definiert oder schriftlich vereinbart wurde.
- 18 Kalibrierungsarbeiten**
- 18.1 Wenn vom Kunden nicht ausdrücklich anders verlangt, werden alle Kalibrierungen nach den zum Zeitpunkt der Anfrage geltenden internationalen Standards ISO oder DIN durchgeführt.
- 18.2 Alle Anfragen müssen in der Bestellung schriftlich angegeben werden, einschliesslich der Werte, der spezifischen Messpunkte und Spezialtoleranzen. (z.B. Instrumente oder T&H Datalogger)**
- 18.3 Bei Kalibrierungsanfragen ohne Norm oder für Spezialgeräte ist eine Herstellerzeichnung und das letzte Kalibrierungszertifikat beizufügen.
- 18.4 Wenn nichts anderes angegeben wird, wird für die Kalibrierung ein SCS-Zertifikat ausgestellt.
- 18.5 Wenn der Kunde eine Kalibrierung mit einem SCS-Zertifikat wünscht, METRON diese jedoch nur nach ISO durchführen kann (Kalibrierung, die nicht im Akkreditierungsverzeichnis enthalten sind), informiert METRON den Kunden über die weitere Vorgehensweise.
- 19 Konformitätserklärung**
- 19.1 Hat der Kunde keine Vorgaben und/oder Anfragen hierzu gemacht, wird das Ergebnis auf dem Zertifikat als konform oder nicht konform (PASS oder FAIL) eingestuft. Die Beurteilung erfolgt anhand der in der Norm vorgesehenen (oder vom Hersteller vorgegebenen) Toleranzgrenzen, die Messunsicherheit wird nicht berücksichtigt.
- 20 Vor-Ort-Kalibrierung**
- 20.1** Vor-Ort-Kalibrierungen werden nach der Preisliste abgerechnet, darüber hinaus entstehen keine Mehrkosten. Im Angebot und der Rechnung werden hierfür folgende Kosten für die Dienstleistung erhoben:  
- Transport der Kalibriergeräte (Vorbereitung und Verpackung), Setup beim Kunden für die Kalibriergeräte  
- Transportkosten
- 20.2 Das Angebot für Arbeiten vor Ort wird anhand der Anzahl der zu kalibrierenden Geräte und des Gesamtbetrags erstellt. Werden weniger Geräte in Auftrag gegeben als im Angebot vorgesehen, wirkt sich das negativ auf den Endbetrag aus. METRON kann höhere Preise in Rechnung stellen, maximal jedoch den im Angebot vorgesehenen Gesamtbetrag. Jeder Fall wird einzeln beurteilt.
- 21 Nebenabsprachen, Änderungen und Ergänzungen zum Vertrag**
- 21.1 Alle Nebenabsprachen, Änderungen, Ergänzungen und gegenseitig rechtlich relevante Erklärungen der Vertragsparteien bedürfen der Schriftform.
- 22 Gerichtsstand und anwendbares Recht**
- 22.1 Das Vertragsverhältnis unterliegt ausschließlich schweizerischem Recht.  
22.2 Zuständiger Gerichtsstand ist Locarno (CH) Tessin.  
22.3 Das Rechtsverhältnis unterliegt schweizerischem Recht.

Bei Diskrepanzen ist die italienische Version maßgebend.  
Genehmigt vom Verwaltungsrat von METRON Measurement SA  
am 01.01.2025 – Ver. 9